

RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

21/03 GesmbH-Recht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs1;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

GmbHG §89;

GmbHG §90;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0022 E 20. Februar 2002 RS 1[Hier: Dies gilt auch im Konkurs der GesmbH (Hinweis E 30.4.2002, 2002/08/0046) und ebenso für Liquidatoren (Hinweis E 23.10.2002,2000/08/0119).]

Stammrechtssatz

In seinem Erkenntnis vom 30. Mai 1995,93/08/0138, hat der VwGH ausgeführt und ausführlich begründet, dass im Falle eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Voraussetzungen für Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 AVG nicht schon dann vorliegen, wenn der Anstellungsvertrag aufgelöst wurde, sondern erst dann, wenn auch die Hauptleistungspflicht, soweit sie mit der Innehabung der Funktion eines Geschäftsführers nach dem GmbH-Gesetz zwingend verbunden ist, nicht mehr besteht, das heißt, dass auch das Organschaftsverhältnis zur Gesellschaft erloschen sein muss. Ob der Geschäftsführer tatsächlich eine Tätigkeit entfaltet, ist nach dieser Auffassung des VwGH ohne Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080216.X01

Im RIS seit

14.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at